

STATUTEN



Revisionen: 27. November 1991, 8. Juni 1998, 27. Juni 2000 und 23.10.2021

1 Bezeichnung

Unter dem Namen "Gönner und Freunde des Sport-Club Fulenbach" besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Fulenbach.

2 Zweck

Der Verein unterstützt den Verein «Sport-Club Fulenbach» finanziell bei einmaligen, projektbezogenen und grösseren Ausgaben. Der Verein bietet ihren Mitgliedern auch die Möglichkeit an geselligen Anlässen teilzunehmen, um die Verbundenheit mit dem Verein «Sport-Club Fulenbach» zu stärken.

3 Verhältnis zum Verein «Sport-Club Fulenbach»

Der Verein ist gegenüber dem Verein «Sport-Club Fulenbach» unabhängig.

4 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

5 Entstehen der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch Abgabe des Beitrittsformulars und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages werden. Die Aufnahme erfolgt automatisch durch Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis und die Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Die Mitgliedschaft besteht solange der Mitgliederbeitrag bezahlt wird. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- 5.1 Einzelperson
- 5.2 Partnermitgliedschaften
- 5.3 Juristische Personen

6 Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung legt jährlich die Mitgliederbeiträge für die Mitgliederkategorien für das folgende Geschäftsjahr fest. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils im Januar des laufenden Geschäftsjahres in Rechnung gestellt. Der Beitrag ist spätestens bis Ende Februar zu bezahlen.

7 Organe des Vereins

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die statutarische Revision

8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird jährlich bis spätestens Ende Mai durchgeführt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt mindestens fünf Wochen im Voraus schriftlich (per Post oder Mail).

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten bis spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich und begründet einzureichen. Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich über die Anträge dokumentiert bzw. informiert.

STATUTEN



Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Zustellung entsprechender Unterlagen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- 8.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung**
- 8.2 Wahl der Vorstandsmitglieder**
- 8.3 Wahl der statutarischen Revisoren**
- 8.4 Genehmigung der Jahresrechnung**
- 8.5 Entlastung des Vorstandes**
- 8.6 Beschlussfassung über die finanzielle Unterstützung an den Verein «Sport-Club Fulenbach»**
- 8.7 Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder**
- 8.8 Genehmigung des Budgets**
- 8.9 Festsetzung der Mitgliederbeiträge**
- 8.10 Änderung der Statuten**
- 8.11 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern Gesetz oder Statuten kein anderes Mehr verlangen. Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9 Vorstand

Zusammensetzung des Vorstandes:

- 9.1 Präsident**
- 9.2 Vize-Präsident**
- 9.3 Kassier**
- 9.4 Aktuar**

Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Ein Vertreter des Vorstandes des Vereins «Sport-Club Fulenbach» wird an die Vorstandssitzungen des Vereins eingeladen. Er hat eine beratende Funktion und stellt den Informationsaustausch sicher.

Der Vorstand regelt alle Geschäftsvorgänge welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident hat den Stichtscheid. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Der Präsident lädt zur Vorstandssitzung wenn die anfallenden Geschäfte dies erfordern. Über die Vorstandssitzungen wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

10 Statutarische Revision

Die statutarische Revision besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Personen müssen Mitglieder der Vereinigung sein. Die statuarischen Revisoren sind jährlich von der Generalversammlung für das kommende Geschäftsjahr zu wählen. Sie revidieren die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung einen entsprechenden Bericht.

STATUTEN



11 Finanzielle Unterstützung an den Verein «Sport-Club Fulenbach»

Über eine finanzielle Unterstützung an den Verein «Sport-Club Fulenbach» wird auf Antrag des Vorstandes des Vereins «Sport-Club Fulenbach» an der Generalversammlung entschieden. Dieser Antrag muss bis Ende März zu Händen des Vorstands eingereicht werden.

Der durch die Generalversammlung freigegebene Betrag ist durch den Verein «Sport-Club Fulenbach» im kommenden Vereinsjahr zu verwenden.

12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird, sowie durch Austritt und Ausschluss. Das Mitglied hat keine finanziellen Ansprüche.

13 Auflösung

Die Auflösung kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Das vorhandene Reinvermögen fällt dem Verein «Sport-Club Fulenbach» zu.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23.10.2021 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bestehenden Statuten vollumfänglich.

Fulenbach, 23. Oktober 2021

Gönner und Freunde des Sport-Club Fulenbach

Der Präsident:



Der Aktuar:

